

Satzung

des
Akademischen Alpenvereins München
(Eingetragener Verein)
Zweig des Deutschen Alpenvereins



§ 1

Der Verein führt den Namen:

Akademischer Alpenverein München
(Eingetragener Verein)
Zweig des Deutschen Alpenvereins

und hat seinen Sitz in München.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbondere ist es Zweck des Vereins, die Kenntnis der Hochgebirge bei der Hochschuljugend zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Bergen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur Deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserzüchtigung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilaufs, des alpinen Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, sowie anderen Unternehmungen, die dem Vereinszwecke dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein unterliegt als Zweigverein des DAV den Bestimmungen der Satzung des DAV und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Zu diesen Pflichten gehören auch:

- a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes seiner Mitglieder;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von seiner Mitgliederversammlung genehmigt wurden;
- c) sofortige Mitteilung von Vereinsführerbestellungen oder Abberufungen;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.

§ 3

Der Verein ist durch seine Zugehörigkeit zum DAV Mitglied des R.E. Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4

Bestimmungen über die Mitgliedschaft:

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Der Vorgeschlagene nimmt als Gast an den Vereinsveranstaltungen teil und wird erst dann aufgenommen, wenn er sich auf gemeinsamen Bergfahrten als guter Kamerad und befähigter Bergsteiger erweist.

2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuzuzunehmenden zu bürgen und haften für dessen geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein im ersten Jahre der Mitgliedschaft persönlich.

3. Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Zwischen der Anmeldung und der Aufnahme muß eine Frist von 30 Tagen liegen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des DAV und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des DAV teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Begünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benützen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Vereins Eigentums und auf alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

4. Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen nicht neugebildet oder angegliedert werden.

§ 5

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6

Austritt, Streichung, Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

3. Der Austritt ist bis spätestens 1. März zu erklären.

4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 30. Juni nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7d der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber dem Verein zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden.

Ausschließgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Vereinsführer des Deutschen Alpenvereins zu. Er kann diese Befugnis übertragen.

Die im Ausschließungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8

Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres den Mitgliederjahresbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Versammlung des Vereines festgestellt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens dem Verein bekanntzugeben.

Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

Die aus der Beitragszahlung entstehenden Begünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit Gültigkeit der Jahresmarke, unbeschadet der Bestimmungen des § 6.

§ 9

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Zweiges erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und

bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11

1. Der Vereinsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats und der Geschäftsstelle bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Die Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB steht dem Vereinsführer bei Geschäften, die Bau, Pacht, Miete, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften zum Gegenstand haben oder Verbindlichkeiten bedeuten, die außerhalb des Boranschlages liegen, nur gemeinsam mit dem Ältestenrat zu.

4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

5. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vereinsführers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Vereinsführers selbst zum Gegenstand hätten.

6. Die Ämter des Vereinsführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

7. Der Ältestenrat hat das Vorschlagsrecht für die Wahl des Beirates. Der Vereinsführer erläßt und ergänzt im Benehmen mit dem Ältestenrat die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

1. Der Vereinsführer,
2. drei auf Vorschlag der Vereinsversammlung vom Vereinsführer von Jahr zu Jahr zu ernennende, im Vereinsleben erfahrene Mitglieder im Alter von mindestens 30 Jahren.

Die Entscheidungen des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsführer.

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Der Vereinsführer beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter;
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter;
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 und § 13);
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstande hat.

§ 15

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16

Über Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens, oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Alpenverein.

Die vorliegende Mustersatzung wird hiemit genehmigt.

Friedrichshafen, 17. Juli 1938.

Der Reichssportführer:

i. A. Schulenburg

Beschlossen in der Zweigvereinsversammlung vom 14. März 1939.

Genehmigt durch den Führer des DAV.

Innsbruck, 19. April 1939.

Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband im NSRM

— Verwaltungsausschuß

gez. Dr. Knöpfler